

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachungen

### Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

#### Bekanntmachung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Firma Karwendel-Werke Huber GmbH & Co. KG nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Milch- und Margarinesgesetzes für die Verwendung von Inulin und Zitrusfaser bei der Herstellung von Frischkäsezubereitungen

Vom 18. November 2009

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 des Milch- und Margarinesgesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird die der Firma Karwendel-Werke Huber GmbH & Co. KG, 86802 Buchloe, nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Milch- und Margarinesgesetzes erteilte Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Inulin und Zitrusfaser bei der Herstellung von Frischkäsezubereitungen vom 5. November 2003 (BANz. S. 24380), zuletzt geändert durch die Ausnahmegenehmigung vom 10. November 2006 (BANz. S. 7034), im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Justiz sowie für Wirtschaft und Technologie bis zum 1. November 2012 verlängert und wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Max Rubner-Institut, Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel, Haid- und Neu-Straße 9, 76131 Karlsruhe, bis zum 1. Mai 2012 einen Bericht über die mit der Ausnahmegenehmigung gewonnenen Erkenntnisse vorzulegen.“

#### Rechtshelbsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 5, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bonn, den 18. November 2009  
423 - 20617/0013

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag  
Dr. Hartwig

### Bundesministerium für Gesundheit

#### Bekanntmachung der Spezifikationen für die Testung der Komponenten nach § 3 Absatz 3 Nummer 5 und § 3 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte

Vom 9. Oktober 2009

Die vorgenannte Bekanntmachung wird als **Beilage** zur heutigen Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht (siehe Beilagenhinweis).

### Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

#### Bekanntmachung der Feststellung der Errichtung des Gemeinsamen Rücknahmesystems für Geräte-Alt Batterien nach § 6 des Batteriegesetzes

Vom 1. Dezember 2009

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) fest, dass zum 1. Dezember 2009 ein Gemeinsames Rücknahmesystem für Geräte-Alt Batterien im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Batteriegesetzes eingerichtet worden ist.

Gemeinsames Rücknahmesystem in diesem Sinne ist die  
Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien  
Heidenkampsweg 44  
20097 Hamburg

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 194292688  
Stiftungsaufsicht:

Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg  
Az.: 42/922.12 - 132 (1792)

Berlin, den 1. Dezember 2009

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag  
Dr. Helge Wendenburg

### Bundesministerium für Bildung und Forschung

#### Bekanntmachung im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung Richtlinien zur Förderung der Wissenschaftlich- Technologischen Zusammenarbeit (WTZ) mit Indien (Gemeinsame deutsch-indische Ausschreibung im Bereich Biotechnologie)

Vom 17. November 2009

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Zuwendungszweck

Ziel des Programms ist es, neue Kooperationen, z. B. die Anbahnung gemeinsamer Projekte im Rahmen nationaler Förderprogramme, anzuregen. Das Programm erleichtert die bilaterale Biotechnologiekoooperation zwischen Wissenschaftlern in Indien und Deutschland durch gemeinsame Forschungsprojekte, bilaterale Workshops/Seminare sowie Gastaufenthalte von Wissenschaftlern, Forscherdelegationen und gemischten (Wissenschafts-/Wirtschafts-) Delegationen.

Die gemeinsame deutsch-indische Ausschreibung im Bereich der Biotechnologie erfolgt im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Bundesregierung und basiert auf dem deutsch-indischen Abkommen über Wissenschaft und Technologie von 1974.

##### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen in Form von privatrechtlichen Zuwendungsverträgen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.